

Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle erfolgt eine weitergehende Verschärfung für Einreisen aus Brasilien, Indien und Südafrika samt damit verbundener Änderungen in den Anlagen E und F.

Das abgestufte Vorgehen erfolgt vor dem Hintergrund, dass den derzeit in Indien befindlichen Personen ermöglicht werden sollte, unter bereits verschärften Bedingungen einzureisen, ehe das mit der gegenständlichen Novelle strenge Maßnahmenbündel in Kraft tritt.

Zudem erfolgen Anpassungen in den Anlagen A und B.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 4 Abs. 3 Z 5 und § 5 Abs. 4 Z 4:

Hier wird jeweils die Gesetzesgrundlage auf das mit 1. Mai 2021 in Kraft getretene Amtssitzgesetz angepasst.

Zu § 5a:

In Z 1 wird die bereits in der letzten Novelle hinsichtlich Brasilien, Indien und Südafrika verschärfte Bestimmung dahingehend ergänzt, dass die Einreise nur mehr mit einem ärztlichen Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis oder einem negativen molekularbiologischen Testergebnis möglich ist.

In Z 2 sind die Ausnahmegründe der begünstigten Einreise nur mehr auf humanitäre Einsatzkräfte, Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen, Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes verfügen, für Personen, die aus beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes einreisen, und für eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6, anzuwenden. Auch hier wird anlässlich der Einreise nur mehr eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 akzeptiert.

In Z 5 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung, den molekularbiologischen Test bereits bei der Einreise vorzulegen, für folgende Personengruppen aufgenommen: Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich. Diese haben die molekularbiologische Testung unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Einreise, nachzuholen. Dies ist aus verfassungsrechtlicher und unionsrechtlicher Sicht geboten, da für diese Personengruppen eine Einreiseverweigerung unzulässig ist. Zusätzlich ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten. Auch ein Freitesten aus dieser erfordert einen molekularbiologischen Test. Da Virusvarianten nur durch Sequenzierung im Labor nachgewiesen werden können, ist die Vorgabe der Testung mittels molekularbiologischem Test das gelindeste Mittel, um das Freitesten aus der Quarantäne weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 14:

Die Novelle tritt mit 3. Mai 2021 in Kraft.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen A und B werden entsprechend der epidemiologischen Entwicklung angepasst.

Die Anlagen E und F werden erneut hinsichtlich der Sonderbestimmungen für Brasilien, Indien und Südafrika angepasst.